

Vertrag

zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2014

zwischen

der Stadt Landau
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Folgenden:
Projektgesellschaft)
vertreten durch die Vertretungsberechtigten.

Präambel:

Wirksamkeit und Struktur

Dieser Vertrag wird mit Zuschlag der Landesgartenschau durch die Landesregierung an die durchführende Stadt wirksam.

Die im Vertrag befindlichen Regelungen sind in den Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Landesgartenschau Landau GmbH (im Folgenden: LGS-GmbH) zu übernehmen. Der Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2014 wird als Anlage zum Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH im Rahmen der notariellen Beglaubigung mit aufgenommen.

§ 1 Umfang und zeitlicher Ablauf der Landesgartenschau

1. Die Landesregierung hat beschlossen die Durchführung der Landesgartenschau 2014 der Stadt Landau zu übertragen. Sie dauert von April bis Oktober 2014 (Durchführungsphase).
2. Die Landesgartenschau findet auf dem in der Bewerbung vorgesehenen Gelände statt. Der endgültige Bereich der Landesgartenschau wird von den Vertragsparteien nach Abschluss des Ideen- und Realisierungswettbewerbs auf

der Grundlage der Bewerbungsunterlagen festgelegt.
Abweichungen vom geplanten Gelände sind in der Gesellschafterversammlung der LGS-GmbH einvernehmlich festzulegen.

3. Der in der Bewerbung vorgesehene finanzielle Umfang des Projekts ist einzuhalten und verpflichtend.

§ 2 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft soll dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz angetragen werden.

§ 3 Ziele der Landesgartenschau

1. Die Landesgartenschau soll den vom Ministerrat verabschiedeten Ziel- und Maßnahmenkatalog der Bewerbungsleitlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (zukünftig: MWVLW) auf der Grundlage der vorgelegten Investitions- und Durchführungskonzeption (Bewerbung) der Stadt umsetzen.
2. Die Vertragsschließenden sind sich in dem Bestreben einig, die Landesgartenschau zu einer eindrucksvollen Darstellung der rheinland-pfälzischen Gartenkultur und des rheinland-pfälzischen Gartenbaues werden zu lassen.
Sie werden darüber hinaus die Landesgartenschau in jeder geeigneten Weise ideell fördern und sich um ein großes allgemeines Interesse für den Besuch der Landesgartenschau bemühen. Die Projektgesellschaft setzt sich dafür ein, dass sich die Gesellschafterverbände und ihre Mitglieder an der Landesgartenschau beteiligen.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich:
 - a) während des Zeitraumes der Landesgartenschau andere einschlägige Veranstaltungen, die länger als zehn Tage dauern und die Landesgartenschau beeinträchtigen können, nicht abzuhalten oder zu fördern (Ausnahme: traditionelle Volksfeste)
 - b) am Tag der Eröffnung und des Abschlusses der Landesgartenschau keine anderen größeren Veranstaltungen, die die Eröffnung der Landesgartenschau beeinträchtigen können, abzuhalten.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Veranstalter sind die Stadt Landau und die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH gemeinsam. Zu allen wesentlichen

Veranstaltungen laden die Veranstalter gemeinsam ein.

2. Für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau errichten die Veranstalter als Gesellschafter die LGS-GmbH.
Die LGS-GmbH wird spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung zur Durchführung und Förderung einer Landesgartenschau von den Vertragsparteien errichtet.
3. Das Stammkapital der LGS-GmbH entspricht den gesetzlichen Mindestbedingungen. Der Kapitalanteil der Stadt beträgt 60% der Anteil der Projektgesellschaft 40%.
4. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters Projektgesellschaft für die LGS-GmbH ist ausgeschlossen.
5. Unverzüglich nach der Entscheidung der Landesregierung über die Durchführung der Landesgartenschau, kann eine Gesamtleitung nach der Struktur der Gesellschaftsorgane gebildet werden. Die Gesamtleitung übernimmt die Aufgaben der Organe bis zur Gründung der Gesellschaft und geht dann in diese über.
6. Die verantwortlichen städtischen Mitarbeiter bei der Durchführung der Landesgartenschau sind durch die Stadt zu verpflichten, den Organen die erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.
Die Gesellschafter streben eine schlanke und effiziente Organisation an.

§ 5 Organe der LGS-GmbH

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vergabeausschuss
- c) Geschäftsführung

1. Die Stadt Landau wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister, die Projektgesellschaft durch den Geschäftsführer und den Aufsichtsratsvorsitzenden der Projektgesellschaft vertreten.
Ein Vertreter des MWVLW ist zu den Sitzungen mit Rederecht einzuladen.
2. Die LGS-GmbH bildet einen Aufsichtsrat. Ihm gehören an:
8 Aufsichtsräte der Stadt
4 Aufsichtsräte der Projektgesellschaft
1 Aufsichtsrat des MWVLW

Die Aufsichtsräte werden durch den Vertreter des Entsenders berufen und abberufen. Die Aufsichtsräte können sich vertreten lassen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Das MWVLW kann zu Sitzungen des Aufsichtsrates

beratende Vertreter der Landesregierung ohne Stimmrecht mit Rederecht einladen. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V. ist in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Projektgesellschaft zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht mit Rederecht einzuladen.

Alleiniger Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister.

3. Der Vergabeausschuss ist von den Gesellschaftern paritätisch zu besetzen. Er soll aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Vertreter des Entsenders berufen und abberufen. Der jeweils zuständige Geschäftsführer hat den Vergabeausschuss vorzubereiten und zu betreuen.
4. Die LGS-GmbH bestellt einen oder zwei Geschäftsführer. Die Projektgesellschaft stellt einen Geschäftsführer der LGS GmbH. Die Stadt kann einen Geschäftsführer der LGS-GmbH stellen. Die Gestellung des Geschäftsführers durch den Gesellschafter Projektgesellschaft endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der LGS-GmbH.

§ 6 Aufgaben der Organe

1. **Gesellschafterversammlung:**
Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den gesetzlichen und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung benötigen eine zweidrittel Mehrheit. Der Oberbürgermeister besitzt das Vorschlagsrecht soweit nichts anderes geregelt ist. Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung;
 - b) den jährlichen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung des Finanzrahmens;
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, den Vergabeausschuss und die Gesellschafterversammlung
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und der Geschäftsführung;
 - g) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;
 - h) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch den Oberbürgermeister.
 - i) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft.

- j) Berufung und Abberufung eines Oberbauleiters nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft.

2. **Aufsichtsrat:**

Der Aufsichtsrat hat die Entscheidungsbefugnis zu Daueranlagen und temporären Maßnahmen der Landesgartenschau.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen stets im Geiste des vorliegenden Vertrages zu treffen.

Alle Entscheidungen des Aufsichtsrates bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der Stadt und einer Stimme der Projektgesellschaft.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Rahmenplanes und des Gesamtprogramms, endgültige Gestaltung sowie Festlegung der Sonderveranstaltungen.
- b) Vorbereitung der Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen
- c) Vorschläge für die Dauernutzung nach Durchführung der Landesgartenschau sowie über die Entwicklung des Konzepts für die Dauernutzung.
- d) Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der Finanzierungspläne im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel und deren aktives Controlling.
- e) Festsetzung der Ausstellungsbedingungen.
- f) Entscheidung über Werbemaßnahmen sowie das Veranstaltungsprogramm.
- g) Berufung von beratenden Ausschüssen, Erlass von Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse sowie Entscheidungen über Empfehlungen der Ausschüsse.
- h) Abnahme des Schlussberichtes.
- i) Wahl des Abschlussprüfers.
- j) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- k) Berufung des Preisgerichts nach § 9.1.

Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens drei mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.

3.) **Vergabeausschuss:**

Der Vergabeausschuss definiert die Vergabeverfahren gemäß Vergabeordnungen und nimmt alle Vergaben der LGS-GmbH im Sinne der Vergabeordnungen vor. Kommt eine Entscheidung aufgrund eines Stimmenpatts nicht zustande, so ist ein unabhängiger sachkundiger Jurist hinzuzuziehen, dessen Stimme den Ausschlag gibt. Können sich die Parteien über die Person des Juristen nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des OLG Koblenz bestimmt.

4.) **Geschäftsführung:**

Beide Geschäftsführer sind gleichberechtigt.

Bei allen wesentlichen Handlungen bedarf es der gemeinsamen Zeichnung beider Geschäftsführer. Näheres ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsführer sind an allen Sitzungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates beratend teilnahmeberechtigt und sind zu diesen einzuladen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bzw. Wahrung ihrer Rechte ist die Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

Die beiden Geschäftsführer bleiben Beschäftigte der Stadt (soweit bestehend) bzw. der Projektgesellschaft. Die Projektgesellschaft stellt ihren Geschäftsführer vom Tagesgeschäft in der Projektgesellschaft frei. Die Gestellung des Geschäftsführers begründet keine zeitliche oder örtliche Verpflichtung. Die Stadt und die Projektgesellschaft haben sicherzustellen, dass die Geschäftsführer entsprechend den Beschlüssen der Organe handeln.

§ 7 Beratende Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung von Detailfragen können beratende Ausschüsse berufen werden.
2. Bei gärtnerischen Ausschüssen wird jeweils die Hälfte, bei sonstigen Ausschüssen mindestens ein Drittel der Mitglieder aus der Vorschlagsliste der Projektgesellschaft entnommen.

§ 8 Aufgaben von Mitarbeitern

Stadt und Projektgesellschaft verpflichten sich dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, soweit sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau befasst sind, die ihnen übertragenen Aufgaben im Geiste dieses Vertrages vollziehen.

§9 Durchführung der Landesgartenschau

1. Die LGS GmbH schreibt auf Basis der RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008 in der Fassung vom 12. September 2008) einen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus, um ausführungsfähige Ideen für die Gestaltung des Geländes der Landesgartenschau unter Berücksichtigung der von der Stadt (und ggf. dem Grundstückseigentümer Land Rheinland-Pfalz) gewünschten Nachnutzung zu erhalten.

Der Aufsichtsrat beruft ein Preisgericht, welches die eingereichten Arbeiten bewertet. Er berät die Gesellschafterversammlung, welche Vorschläge ausgeführt werden sollen. (Bestellung, Preisgericht siehe RPW §6 Zf (1)) Das MWVLW ist im Preisgericht angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Vergabe der Lose der LGS-GmbH ist grundsätzlich nur an Auftragnehmer vorzunehmen, die aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit befähigt sind, an einer berufsständischen Leistungsschau teilzunehmen. Die Ausschreibungen und Vergaben beim Verfahren nach VOB/A bzw. VOL/A erfolgen entsprechend dem Bewilligungsbescheid des MWVLW.
Die Projektgesellschaft lässt für die landschaftsgärtnerisch geprägten Baulose der Daueranlage die Vergabeunterlagen gemäß VOB/A §10 – exklusive Leistungsverzeichnis – von einem externen sachkundigen Juristen entwickeln und stellt diese der LGS-GmbH zur Umsetzung zur Verfügung. Deren Verwendung ist bindend.
3. Während der Dauer der Durchführung wird unter Beteiligung aller Sparten des Gartenbaues nach einem vom Aufsichtsrat aufzustellenden Zeitplan Sonderschauen in Freigelände und in Hallen durchgeführt. Für die Sonderschauen wird die LGS-GmbH geeignete Räume von ca. 1000 m² zur Verfügung stellen. Der Umfang des beanspruchten Freigeländes wird für die einzelnen Sonderschauen durch den Aufsichtsrat festgelegt und soll 4.000 m² Wechselflor, 1.000 m² Themengärten sowie 400 m² Grabgestaltung nicht unterschreiten.

§ 10 Rahmenplan und Finanzierung der Landesgartenschau

Die Stadt wird der LGS-GmbH die für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt der Landesgartenschau zweckbestimmten Mittel zur Verfügung stellen.

Der Treffpunkt Rheinland-Pfalz wird durch die LGS GmbH technisch bereitgestellt und dem Land für die Durchführung kostenfrei zur Verfügung gestellt (Gebäudegröße mindestens 120 m²).

§ 11 Vergütung

Für die Leistungen der Projektgesellschaft werden dieser von der Stadt pro Jahr 160.000,- Euro zuzüglich gesetzlicher USt. für vier Jahre vergütet. Die Zahlungen erfolgen in insgesamt 16 gleichen Raten, beginnend mit dem 30.06.2010 und endend mit dem 30.06.2014.

Fordert die ausführende Stadt von der Projektgesellschaft weitere Leistungen, so sind diese angemessen zu vergüten.

Sollte während der Vertragslaufzeit innerhalb eines Jahres der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr den Wert von 2,00% übersteigen, so wird die Vergütung an die Projektgesellschaft für das laufende Jahr und die Folgejahre um den die 2,00 % übersteigenden Prozentwert angehoben. Bei einer negativen Entwicklung des Index im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2,00 % wird die Vergütung an die

Projektgesellschaft um den die 2,00 % überschreitenden Prozentwert reduziert. Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Vertragslaufzeit für jedes Jahr separat und beginnt im Vergleich der Indizes von 2011 zu 2010 im Jahr 2011. Der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt ermittelt die Preissteigerungen der Gehälter prozentual zum Vorjahr.

§ 12 Markenrechte

Die Projektgesellschaft stellt das einheitliche Logo für Landesgartenschauen in Rheinland Pfalz zur Verfügung. Dieses Logo ist zur äußeren Darstellung der Landesgartenschau in allen Printmedien und digitalen Veröffentlichungen zu verwenden. Das Logo kann entsprechend den Anwendungsrichtlinien an das jeweilige Image der Stadt bzw. das Logo der LGS GmbH angepasst werden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen und Bedingungen der Landesgartenschau

1. Mit Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung 2014, gemäß § 6 (1) a endet der Vertrag, jedoch spätestens am 31.12.2015. Mit Beendigung des Vertrages scheidet die Projektgesellschaft unverzüglich, bei Auszahlung des Gesellschaftsanteiles, als Gesellschafter aus der LGS GmbH aus.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, die zwischen den Vertragspartnern nicht ausgeräumt werden können, streben die Vertragspartner zunächst eine Beilegung durch Vermittlung eines Schlichters an. Die Auswahl des Schlichters erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

§14 Salvatorische Klausel

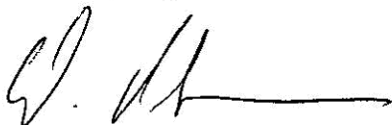
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

Landau, den

Für die
Stadt Landau

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Für die Projektgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Rietmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Welmar Rietmann
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Spatz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wilhelm Spatz
Geschäftsführer